# EINGEGANGEN IHK WirtschaftsForum

Unternehmermagazin für die Region FrankfurtRheinMain

www.frankfurt-main.ihk.de A 4836

## **TELEKOMMUNIKATION 8-27**

GESCHÄFTSKOMMUNIKATION 4.0 - OUTSOURCING NACH MASS -MEHR BREITBAND FÜR HESSEN - DIGITAL HUB FRANKFURTRHEINMAIN



#### STANDORTPOLITIK

IHK-Sommerempfang: Wirtschaft trifft Politik 30

#### **STARTHILFE**

Betriebsfinanzierung: Kapitalsuche leicht gemacht 38

#### INTERNATIONAL

Subsahara-Afrika: Der Griff nach Bodenschätzen

#### RECHT

GmbH-Gründung: Augen auf beim 51 Mantelkauf 56

### STEUERVORTEILE SICHERN

Familienunternehmer können derzeit steuergünstig vererben und verschenken. Einige Privilegien des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts stehen jedoch auf der Kippe. Wer Steuervorteile noch nutzen will, sollte Vermögensübertragungen nicht hinauszögern.

Die Zeit für die Nachfolgeplanung ist jetzt günstig: Das aktuelle Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gewährt Firmeninhabern, die die Übertragung ihres unternehmerischen Vermögens auf die kommende Generation unter gewissen Bedingungen regeln, ganz erhebliche steuerliche Vergünstigungen. Ein Ziel der Reform der Erbschaftsbesteuerung im Jahr 2009 war es, die Unternehmensnachfolge bei Erbschaften oder Schenkungen zu sichern. Für den Übergang von Familienunternehmen auf einen Nachfolger wollte die Große Koalition damals eine attraktive Regelung schaffen, die eine Fortführung der Betriebe unterstützt. Im Zuge der Reform hat der Gesetzgeber daher erbschaftsteuerliche Begünstigungen bei der Übertragung von sogenanntem Produktivvermögen eingeräumt, diese aber an strenge Bedingungen - insbesondere den weitgehenden Erhalt der Arbeitsplätze und des Betriebsvermögens - geknüpft.

Den Anfang vom Ende zahlreicher Steuererleichterungen könnte der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Beschluss vom 5. Oktober 2011

> eingeläutet haben. Darin äußert das höchste deutsche Steuergericht Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Erbschaftsteuergesetzes. Durch die schlichte Überführung von Privatvermögen in Betriebsvermögen, beispielsweise in Form der Einbringung von Festgeldguthaben in eine sogenannte Cash-GmbH, sei es möglich, die Steuerfreiheit des Erwerbs von Vermögen zu erreichen. Verblieben solche Vermögenswerte hingegen im Privatvermögen, unterlägen sie im vollen Umfang der Steuer. Diese privilegierte Behandlung unternehmerischer Vermögen

in der Erbschaftsbesteuerung ist nach Auffassung der BFH-Richter mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren.

Infolge der BFH-Bedenken wird sich das Bundesverfassungsgericht (BVG) aller Voraussicht nach in Kürze erneut mit dem Thema Erbschaftsteuer befassen. Bei einer Entscheidung des Gerichts im Sinne des BFH könnte es am Ende zu Einschränkungen der bislang vorteilhaften Verschonungsregelungen für Produktivvermögen kommen. Insofern gilt es jetzt erst recht, sich in den Betrieben

frühzeitig mit dem Thema Unternehmensübertragung zu befassen und gegebenenfalls Schritte einzuleiten, um noch in den Genuss der – vermutlich – attraktiven Steuergesetzgebung zu kommen. Konkret können Unternehmenserben oder –nachfolger Folgendes tun:

Wer beispielsweise im Rahmen einer internen Nachfolgeregelung Betriebsvermögen an Familienangehörige übertragen will, sollte sich in jedem Fall beeilen. Für bereits vollzogene Übertragungen dürfte Bestandsschutz gelten. Künftig erlassene Erbschaft- beziehungsweise Schen-







Unternehmer sollten geplante Nachfolgeregelungen strategisch gestalten und keinesfalls auf die lange Bank schieben.

kungsteuerbescheide können zwar - je nach Ermessen der zuständigen Finanzbehörde - schon jetzt mit Vorläufigkeitsvermerken versehen werden, sodass die Finanzverwaltung die Bescheide später grundsätzlich noch anpassen kann. Allerdings: Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht Änderungen am heutigen Erbschaftsteuerrecht einfordern sollte, dürften jetzt noch durchgeführte Übertragungen dem Vertrauensschutz auf geltendes Recht unterliegen - auch dann, wenn die Steuer vorläufig festgesetzt worden sein sollte. Insofern ist rasches Handeln von Vorteil.

Um der momentan unsicheren Situation zu begegnen, kann es in einigen Fällen zudem ratsam sein, Widerrufs- beziehungsweise Steuerklauseln in die Verträge aufzunehmen, damit die Schenkung im Zweifel rückabgewickelt werden kann und somit die bereits festgesetzte Steuer im Nachhinein erlischt. Die Möglichkeit der Rückabwicklung muss jedoch immer im Einzelfall geprüft werden und hängt nicht zuletzt vom Alter des Übergebers ab. Unabhängig davon wird aber für den Zeitraum der Überlassung der Vorteil für den Beschenkten nach den Nießbrauchsgrundsätzen besteuert, für die keine Verschonungsabschläge gewährt werden.

Da durchaus denkbar ist, dass im Zuge einer Gesetzesrevision die besondere steuerliche Begünstigung von Produktivvermögen aufgehoben wird, ist auch derjenige, der kein Produktivvermögen, sondern nur Verwaltungsvermögen übertragen bekommt beziehungsweise erbt, möglicherweise gut beraten, heute schon gegen eventuelle Erbschaftund Schenkungsteuerbescheide Einspruch einzulegen und ein Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Ziel einer solchen Vorgehensweise wäre, nach dann neuem Recht zumindest die gleiche steuerliche Behandlung wie die Erben von Produktivvermögen zu erfahren, die gegenüber der heutigen Besteuerung von Verwaltungsvermögen attraktiver sein dürfte.

Insgesamt gilt: Geplante Nachfolgeregelungen sollten nicht auf die
lange Bank geschoben werden, wenn
nicht ein größerer Teil des Familienvermögens an den Fiskus gehen
soll. Bei der strategischen Gestaltung
der Unternehmensnachfolge auf der
Zeitachse sind allerdings nicht nur
steuerliche Aspekte zu berücksichtigen. Vielmehr kommt es darauf
an, tragfähige Antworten auf eine
Vielzahl komplexer Fragen zu finden,
wenn das eigene Lebenswerk in neue
Hände gegeben werden soll: Worauf

ist bei Kauf, Schenkung oder Erbschaft zu achten? Wie lässt sich der Wert meines Unternehmens ermitteln? Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es? Was gehört dazu, ein Unternehmen zu führen? Was muss in einem Unternehmenskonzept berücksichtigt werden? Und: Wer hilft bei der Durchführung einer Unternehmensübertragung? Kompetenter Rat von Experten ist hierbei in der Regel unabdingbar. Die IHK Frankfurt bietet deshalb gemeinsam mit Unternehmensberatern und weiteren Spezialisten aus dem IHK-Berater-

netzwerk Unterstützung im Nachfolgeprozess in all seinen Phasen und in seinem ganzen Spektrum an – etwa mit grundlegenden Informationen beim monatlichen Sprechtag Unternehmensnachfolge.



AUTOR
OLIVER BIERNAT
Geschäftsführender Gesellschafter,
Benefitax, Steuerberatungs- und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt, o.biernat
@benefitax.de

#### Sprechtag Unternehmensnachfolge

Mittwoch, 26. September, 10 bis 17 Uhr, IHK Frankfurt

In Einzelgesprächen können sich Unternehmer, die ihren Betrieb abgeben wollen, sowie Übernehmer, die den Schritt in die Selbstständigkeit durch eine Unternehmensnachfolge bestreiten wollen, von Experten aus dem IHK-Beraternetzwerk individuell und vertraulich beraten lassen. Es können Spezialisten angesprochen werden, die den ge-

samten Prozess einer Unternehmensübergabe begleiten oder die Suche und Auswahl von potenziellen Nachfolgern unterstützen. Die Teilnahme am Sprechtag ist kostenfrei. Eine Terminabstimmung ist erforderlich, die Anmeldung erfolgt telefonisch unter 0 69/21 97-20 10 oder online unter www.frankfurt-main. ihk.de/nachfolgesprechtag.

#### ÜBERTRAGUNG VON PRODUKTIVVERMÖGEN

Für Produktivvermögen wird nach geltendem Recht ein Verschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent und ein zusätzlicher Freibetrag von 150 000 Euro gewährt. Dies gilt aber nur dann, wenn das Verwaltungsvermögen (zum Beispiel Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Münzen, Edelmetalle) im Besteuerungszeitpunkt unter 50 Prozent des Gesamtvermögens liegt und die Lohnsumme in den fünf Jahren nach der Übertragung 400 Prozent des Ausgangswertes nicht unterschreitet. Der Verschonungsabschlag entfällt anteilig, falls die tatsächliche Lohnsumme im Fünf-Jahres-Zeitraum unterhalb von 400 Prozent liegt. Sogar 100 Prozent Verschonungsabschlag für Produktivvermögen sind möglich, wenn das Verwaltungsvermögen im Besteuerungszeitpunkt unter zehn Prozent des Gesamtvermögens liegt und die Lohnsumme in den sieben Jahren nach der Übertragung 700 Prozent des Ausgangswertes nicht unterschreitet. Der Verschonungsabschlag fällt anteilig weg, falls die tatsächliche Lohnsumme im Sieben-Jahres-Zeitraum 700 Prozent nicht erreicht.